

EDICT

Wegen

Schiessung

Der

Rraniſche.

Sub Dato Berlin, den 3. Octobr. 1722.

SEANBAND,

Gedruckt bey Joh. Zillern / Königl. Preuß. Pomm. Regier. Buchdr.

Sinnmach an unter-

schiedenen Orten wahr-
genommen worden, daß sich
die Kraniche einige Seither ungemein
häuffig eingefunden und dem platten Lan-
de / sonderlich an denen besäeten Feldern
viel Schaden gethan ; Und dann aller-
höchst-gedachte Seine Königliche Maje-
stät Dero Landes-Väterliche Sorgfalt un-
ter andern auch dahin gerichtet, daß solchen
schädlichen Vögeln möglichster massen Ab-
bruch geschehen möge, diesemnach auch
aller-

allergnädigst resolviret haben, von nun
an einem jeden, Kraniche zu schießen oder
zu fangen frey zu geben und zu erlauben;
Als wird diese Dero allergnädigste Reso-
lution und Willens-Meynung hiedurch
zwar Männiglich bekant gemacht, dar-
neben aber Jedermann, absonderlich wer
zur Jagt nicht berechtiget ist, ernstlich ver-
warnt, sich nicht gelüsten zu lassen, unter
diesem prætext Trappen zu schießen oder
zu fangen, sondern sich dessen bey Vermey-
dung der in der Holz-Ordnung oder son-
sten in denen hiebevör publicirten Edictis
darauf gesetzten Straffe gänzlich zu ent-
halten, wie dann die Forst-Bediente krafft
dieses angewiesen und befehliget werden,
hierauf ein wachsames Auge zu haben und
die

die Verbrechere zur verdienter Straffe
gehörigen Ortes anzuzeigen ; Ubrkund-
lich unter Seiner Königlichen Majestät
eigenhändigen Unterschrift und benge-
drucktem Königlichen Insiegel ; So ge-
schehen und gegeben zu Berlin , den 3.
Octobr. 1722.

Er. Wilhelm.



G. B. v. Creutz.